



Beitragsordnung - Braunschweig eSports

Stand: 18.09.2022

ENTWURF

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage in §6 der Vereinssatzung.

Jedes Vereinsmitglied ist zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dies erfolgt durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und den Einzug durch den Verein.

Bei dauerhaften Problemen bei der Abbuchung oder dem Entzug des SEPA-Lastschriftmandats kann durch den Vorstand gegen das betreffende Mitglied Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Vereinssatzung (bis hin zum Vereinsausschluss) eingeleitet werden.

§ 2 Änderungen dieser Ordnung

Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 3 Beiträge

Die Beiträge werden jeweils zum 1. eines Quartals oder Jahres eingezogen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einem SEPA-Lastschrifteinzug zuzustimmen.

Es gelten folgende reguläre Mitgliedsbeiträge:

- a. Erwachsene ab 21 Jahren 6,00€/Monat
- b. Juristische Personen (Unternehmen) ab 20,00€/Monat
- . Juristische Personen (Vereine) ab 10,00€/Monat
- c. Fördernde Mitglieder ab 240,00€/Jahr

Außerdem gelten folgende Mitgliedsbeiträge als ermäßigt:

- d. Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Vollendung des 21. Lebensjahres 3,50€/Monat
- e. Auszubildende & Studierende (bis 25 Jahre) 3,50€/Monat
- f. Natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Braunschweiger Landes (Braunschweig, Wolfsburg, Wolfenbüttel, Salzgitter, Peine, Helmstedt, Gifhorn) haben und eine Ermäßigung beantragen 3,50€/Monat

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag kann durch das zahlende Mitglied erhöht werden. Diese Erhöhung ist dem Vorstand unter Angabe der Dauer der Erhöhung und der Summe der Erhöhung schriftlich oder fernmündlich (z.B. per E-Mail) mitzuteilen.

§4 Geförderte Mitglieder

Geförderte Mitglieder (entspr. Satzung §4) können durch ordentliche Mitglieder benannt werden und zahlen keinen eigenen Mitgliedsbeitrag. Ihre Mitgliedschaft bzw. Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen in Absprache zwischen dem Vorstand und dem Mitglied, welches das geförderte Mitglied benennt. Die Möglichkeit und Anzahl der zu vergebenden geförderten Mitgliedschaften ergibt sich durch den jeweiligen Mitgliedsbeitrag des ordentlichen Mitglieds und ist wie folgt gestaffelt:

Mitgliedsbeitrag	Maximale Anzahl geförderte Mitglieder
Ab 32,00€/Monat	2
Ab 50,00€/Monat	5
Ab 80,00€/Monat	10
Ab 135,00€/Monat	20
Ab 280,00€/Monat	50

Wer die geförderten Mitglieder konkret sind, bestimmt das ordentliche Mitglied in Absprache mit dem Vorstand; der Austausch dieser Personen ist jeweils zum Quartalsende möglich. Abweichungen sind in Absprache und mit Zustimmung des Schatzmeisters zulässig.

§ 5 Beitragszeitraum

Der Beitragssatz wird für die Mitgliedsformen a., b., d., e., f. vierteljährlich und für die Form c. jährlich erhoben. Die Abrechnungsquartale beginnen am 01.01., am 01.04., am 01.07. und am 01.10. eines Jahres. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01.. Für die Berechnung des Beitragssatzes ist das jeweils begonnene Abrechnungsquartal oder Jahr ausschlaggebend.

§ 6 Verringerung der Zahlungspflicht

Vereinsmitglieder können in finanziellen Härtefällen einen Antrag auf Verringerung der Zahlungspflicht an den Vorstand stellen. Dieser Antrag ist zu begründen. Bei positiver Bescheidung des Antrages wird der Beitragssatz des betreffenden Mitgliedes in Absprache mit dem Vorstand auf einen reduzierten Beitrag festgelegt. Bei Wegfall des beantragten Grundes ist der Vorstand zu informieren und der Mitgliedsbeitrag des Mitgliedes auf den Regelsatz anzupassen. Ein anderer Grund zur Verringerung oder

Aussetzung der Zahlungspflicht ist die ehrenamtliche, überproportionale, unentgeltliche Arbeit im Sinne des Vereins, beispielsweise durch das Coachen der E-Sport-Teams. Hier entscheidet der Vorstand im Einzelfall mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Begleichung des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschrift am ersten Tag eines beginnenden Quartals oder Jahres an das Konto des Vereins eingezogen.

§ 8 Antrag auf Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann nur dann positiv beschieden werden, wenn der Antragsteller dem SEPA-Einzug zugestimmt hat und der erste Mitgliedsbeitrag beim Verein eingegangen ist. Sollte innerhalb von zwei Wochen keine SEPA-Einzugsermächtigung eingegangen sein, wird der Antrag auf Mitgliedschaft als erledigt betrachtet und es erfolgt keine Aufnahme in den Verein. Einem erneuten Antrag auf Aufnahme steht dies nicht im Wege.

§ 9 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Beschlossen am xx.xx.xxxx durch die Gründungsversammlung von Braunschweig eSports e.V. mit Gültigkeit ab dem xx.xx.xxxx.